

Satzung des SV Dalberg e. V. (gegründet 1924)

1 Allgemeine Bestimmungen, Ziele, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 1.1. Der Verein SV Dalberg e. V., mit Sitz in Dalberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.
- 1.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 1.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft im SV Dalberg e. V. ist freiwillig.
- 2.2 Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (mit Vollendung des 18. Lebensjahres)
 - jugendlichen Mitgliedern (mit Vollendung des 14. Lebensjahres)
 - Kindern (mit Vollendung des 6. Lebensjahres)
 - Kindern im Vorschulalter
 - Ehrenmitgliedern.
- 2.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Aufnahmeantrag. Bei Jugendlichen und Kindern bedarf es der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten des Antragstellers. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Mit dem Austritt erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des ehemaligen Mitgliedes und des Vereins.
- 2.5 Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 30. Juni oder zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gekündigt werden.
- 2.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung vom Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - Zahlungsrückständen mit mehr als einem Halbjahresbeitrag,
 - Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - schwere Verstöße gegen die Satzung,
 - vereinsschädigenden Verhalten.

Der Ausschluss kann nur nach einer Anhörung der/des Betroffenen und einer gründlichen Überprüfung erfolgen. Zuständig dafür ist ein Ehrengericht. Dieses unterbreitet dem Vorstand Entscheidungsvorschläge. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder sich dafür aussprechen. Die/Der Ausgeschlossene hat innerhalb von acht Kalendertagen das Recht des Einspruchs. Die Einhaltung des Rechtsweges wird ausgeschlossen.

- 2.7 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag und ausführlicher Begründung durch die Mitgliederversammlung bei 2/3 Stimmenmehrheit solche Personen benannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder den Sport erworben haben. Sie sind vollberechtigte Mitglieder, zahlen jedoch keinen Mitgliedsbeitrag. Aus Gründen, die unter 2.6 genannt sind, kann die Ehrenmitgliedschaft abgebrochen werden.
- 2.8 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu respektieren und danach zu handeln.
- 2.9 Die Mitglieder haben die Pflicht, die von Ihnen Sportarten entsprechend des sportartspezifischen Regelwerkes auszuüben. Bei groben Verstößen kann das Mitglied durch den Vorstand zur Rechenschaft gezogen werden (Verweis, vereinsinterne Sperre, Ausschluss). Strafen, die vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern verhängt werden, sich vom Verursacher selbst zu tragen.

3. Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
- 3.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung beschlossen.
- 3.3 Die Beitragspflicht beginnt mit der Mitgliedschaft.
- 3.4 Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, so ist der Beitrag entsprechend der Monate der Mitgliedschaft zu entrichten.
- 3.5 Die Beiträge werden jeweils zu 50 % am **1. Februar** und am **1. August** des laufenden Kalenderjahres über das SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein die entsprechenden Lastschrifteinzugsgenehmigungen zu erteilen.
- 3.6 Auf Antrag des Mitgliedes kann der Vorstand bei Vorliegen besonderer Umstände den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen bzw. auf eine sozial vertretbare Summe reduzieren. Die Entscheidung des Vorstandes ist dann aufgehoben, wenn die Umstände, die zu dieser Entscheidung geführt haben, nicht mehr gegeben sind.

4. Mitgliederversammlung

- 4.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinspolitik und überwacht die Führung des Vereins durch den Vorstand.

- 4.2 Im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres soll die Jahreshauptversammlung als ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent der eingeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4.3 An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen. Wählbar und stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen gültigen Mitgliedsausweis vorliegen. Jugendliche Mitglieder haben beratendes Recht.
- 4.4 Durch den Vorsitzenden erfolgt spätestens 14 Kalendertage vorher schriftlich oder durch Anschlag in den Vereinsaushängekästen die Einladung zur Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.
- 4.5 Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
1. Jahresbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht des 1. Kassierers
 3. Bericht des Kassenprüfers
 4. Behandlung von Anträgen
 5. notwendige Entlastungen und Wahlen (so sich diese außerhalb des 3-Jahres-Rhythmus erforderlich machen)
 6. Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
- 4.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auf eine geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- 4.7 In jeder Mitgliederversammlung werden grundsätzlich nur diejenigen Anträge behandelt, die bei Einberufung auf der Tagesordnung verzeichnet sind. Anträge, die in dieser Tagesordnung zusätzlich aufgenommen werden sollen, müssen spätestens sieben Kalendertage vorher schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- 4.8 Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Die Dringlichkeit wird dann anerkannt, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- 4.9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen dann einzuberufen, wenn es
- der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlicher Begründung und den Unterschriften der Einfordernden verlangt.

Die Einberufung erfolgt wie unter 4.4.

5. Arbeit des Vorstandes

5.1 Der Vorstand führt den SV Dalberg e. V. zwischen den Mitgliederversammlungen.

5.2 Die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

5.3 Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden (als Stellvertreter)
- 1. Kassierer
- 2. Kassierer (als Stellvertreter)
- Schriftwart
- Platzwart
- Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendwart
- Vorsitzenden des Ehrengerichts und den Sektionsleitern.

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann der Vorstand durch einen einstimmigen Beschluss ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

5.4 Alle Vorstandssitzungen sind für stimmberechtigte Mitglieder öffentlich. Bei bestimmten Tagesordnungspunkten (z. B. Personalfragen) kann der Vorstand den Ausschluss anwesender Mitglieder beschließen.

5.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter aber immer der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

5.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen anderer gewählter Organe des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

5.7 Der 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

5.8 Der Vorstand ist verantwortlich für die sportlich erfolgreiche Leitung des Vereins und die satzungsgemäße Verwaltung der finanziellen und gegenständlichen Mittel des Vereins.

5.9 Alle Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu fassen (Ausnahme vergleiche 2.6).

5.10 Alle Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und durch die anwesenden Vorstandsmitglieder unterschriftlich zu bestätigen.

6. Kassenprüfung

6.1 Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Beitragseinzahlung und die Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens verantwortlich.

- 6.2 Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüfer geprüft. Die Prüfung ist nur gemeinsam vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung des Vereins für drei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 6.3 Der Befund der Revision ist im Kassenbuch schriftlich niederzulegen. Über die vorgenommenen Prüfungen ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- 6.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereins muss von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer schriftlichen Begründung und unterschriftlich unterzeichnet beantragt werden. Der Antrag auf Auflösung ist dem Vorstand zu übergeben.
- 7.2 Spätestens nach drei Monaten nach Eingang des Antrags ist in einer Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins zu befinden. Entsprechend der Beschlussfähigkeit (vergleiche 4.2) ist für eine Auflösung eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 7.3 Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken einzusetzen. Beschlüsse über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- 7.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Dalberg-Wendelstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

8. Versicherung

- 8.1 Der Verein ist Mitglied im Landessportbund M-V e. V. (LSB M-V). Seit dem Eintritt besteht für alle Mitglieder Versicherungsschutz im Rahmen des obligatorischen Versicherungsvertrages des LSB M-V mit den Versicherungsgesellschaften der ARAG.
- 8.2 Der Verein tritt nicht für Ansprüche seiner Mitglieder ein, die über den Versicherungsschutz des ARAG Sportversicherungsvertrages hinausgehen. (Merkblatt siehe www.arag-sportversicherung.de).

Die Satzung wurde am 4. Dezember 2014 beschlossen. Sie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Dalberg, den 4. Dezember 2014



SV Dalberg e.V.
Hauptstraße 24
19071 Dalberg

